

# BEGRÜNDUNG

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Hinterste Kamp/Wöhrde", Ortsteil Herzfeld, Gemeinde Lippetal

## **1. Räumlicher Geltungsbereich**

Die Änderung bezieht sich auf den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 "Hinterste Kamp/Wöhrde", Ortsteil Herzfeld.

## **2. Ursachen und Ziele der Planung**

Im derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr 7. "Hinterste Kamp/Wöhrde", Ortsteil Herzfeld, sind Dachgauben nicht zulässig.

Seitens einiger Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten in dem o. g. Bebauungsplangebiet wurde mehrfach starkes Interesse an dem Ausbau ihrer Dachböden und der damit verbundenen Errichtung von Dachgauben geäußert. Da die Zulässigkeit von Dachgauben aus wirtschaftlichen Gründen vertretbar ist und nach den städtebaulichen und planerischen Gesichtspunkten dem heutigen Stand des gültigen Baurechts entspricht, beabsichtigt die Gemeinde Lippetal die Aufhebung der bisherigen Gestaltungsvorschrift "Dachgauben sind nicht zulässig", sowie die Neufassung der aufgehobenen Gestaltungsvorschrift mit folgendem Inhalt: "Dachgauben sind zulässig. Ihre Gesamtlänge darf 1/2 der Dachfläche nicht überschreiten."